

Satzung des Gewerbevereins Radolfzell e.V.



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: GEWERBEVEREIN RADOLFZELL e.V.
Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Er hat seinen Sitz in Radolfzell.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine Vereinigung von Firmen und selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Gewerbe und der freien Berufe. Er hat den Zweck, die gesellschaftliche Stellung der selbständigen Unternehmer zum Wohle der Gesamtheit zu wahren, zu schützen und zu stärken. Er dient der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in Wirtschafts-, sozial-, rechts- und steuerpolitischer Hinsicht, weiterhin der Förderung des Ansehens der Mitglieder. Ferner ist es Aufgabe des Vereins den Kontakt zwischen den Mitgliedern zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

Jeder Selbständige, sowie Firmen aus Handwerk, Handel, Gewerbe und der freien Berufe, sowie den Verein fördernde Einzelpersonen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt nach mindestens 6-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresschluss oder durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen vereinsschädigenden Gründen. Gegen die Versagung der Aufnahme und den Ausschließungsbeschluss ist binnen eines Monats nach Erhalt des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereins und Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verein.
3. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

Satzung des Gewerbevereins Radolfzell e.V.



§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Der Vorsitzende hat den Vorsitz in den Zusammenkünften im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorsitzende beruft nach Anhören des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch Rundschreiben mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung alljährlich ein. Sie hat bis zum 30. Juni jeden Jahres stattzufinden.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vorher beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
4. Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:
 - a) über die Wahl des Vorstandes
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) die Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - f) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) die Vereinsauflösung
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig und müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand mit Mehrheit beschließt oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Satzung des Gewerbevereins Radolfzell e.V.



§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Den Antrag können nur Mitglieder stellen.
2. Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle der Vereinsauflösung zur treuhänderischen Verwaltung der Stadtverwaltung Radolfzell so lange zu übergeben, bis sich wieder ein Verein mit der gleichen Zielsetzung gebildet hat.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung des Vereins am 25.11.1977 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 18.05.2001 und am 19.09.2003 geändert.

Radolfzell im September 2018